

theologische Fachliteratur nicht zugänglich ist, bietet sich das Buch mit seiner leichtverständlichen Darstellungsweise als ein gutes Hilfsmittel zu gründlicher Belehrung. An den einschlägigen Stellen sind die Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches vollauf berücksichtigt. Auch hat der Herausgeber die neuere Literatur über den Gegenstand in ziemlich weitgehendem Maße herangezogen. Der Beweis für den sakramentalen Charakter der Ehe aus Epheserbrief 5, 28 ff. ist wohl nur aus Versehen noch aufgenommen worden. Die Brauchbarkeit des Buches, namentlich für den praktischen Seelsorger, würde erhöht, wenn dem vorhandenen alphabetischen Personenverzeichnis auch ein Sachregister beigelegt wäre.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

- 5) **Rubrizistik oder Ritus des katholischen Gottesdienstes** nach den Regeln der heiligen römischen Kirche. Von Dr G. Kieffer. Vierte, nach den neuesten Dekreten umgearbeitete Auflage (XII u. 340). Paderborn 1921, Schöningh.

Die Herausgeber rubrizistischer Werke hatten unter Pius X. schwere Arbeit; infolge der sich häufenden Reformen veralteten die Bücher rasch. Kieffer hat sich beeilt, die Additiones et Variationes in rubricis Missalis in der vierten Auflage seiner Rubrizistik zu verarbeiten. Das nur 340 Seiten zählende Werk ist sehr inhaltsreich: Die erste Abteilung enthält generelle Rubriken und Normen, die zweite bringt die Rubriken des Brevieres, die dritte die Rubriken der heiligen Messe, die vierte den Ritus der heiligen Messe und des Hochamtes, die fünfte den Ritus des feierlichen Offiziums; die sechste Abteilung bespricht die einzelnen kirchlichen Zeiten und Feste mit ihren Eigentümlichkeiten, die siebte endlich die Sakramente, Benedictionen und Professionen. Kieffers Rubrizistik wird besonders den Besitzern der früheren Auflagen willkommen sein. Wünschenswert wäre ein noch eingehenderes Sachregister. — Das Fest Trinität ist nicht mehr zu den Sonntagen zu zählen (S. 34). Zur „Zeit der Zelebration der Messe“ (S. 112) wäre auf den can. 821 des Cod. jur. can. zu verweisen. Ueber eine allgemeine Ausnahme von der Regel, daß die Pfarrmesse die Tagesmesse sein müsse (S. 172), ist zu vergleichen Brehm, Die Neuerungen im Missale, S. 79 und 149. Bei der Besprechung der geheimen Provisio (S. 301) wäre der can. 847 anzuführen, bei der heiligen Delung (S. 303) can. 947 des Cod. jur. can. Ungern vermissen wir unter den Benedictionen (S. 321 ff.) die Glockenweihe.

Graz.

Prof. J. Röß.

- 6) **Schillers Werke für Schule und Haus.** Mit Lebensbeschreibung, Einleitungen und Anmerkungen. Herausgegeben von Prof. Dr Otto Hellinghaus. Vierte Auflage. 3 Bände (XVI u. 657; V u. 648; VI u. 728). Freiburg i. Br., Herder. In Pappe je M. 25.—; in Leinwand je M. 30.—, samt Zuschlägen.

Diese Auswahl bietet das, was von Schiller heute wirklich noch lebendig ist. Treffliche Einleitungen, ein gut überwachter Text und zweckdienliche Erklärungen machen sie für Schule und Haus geeignet, besonders aber doch der Umstand, daß nicht engherzig, aber doch entschieden das, was unannehmbar ist — und solches findet sich vor allem in den Jugenddramen — keine Aufnahme gefunden hat. Die Ausstattung ist schön.

Sing.-Ursahr.

Dr Johann Flg.